



## Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Infrastruktur und Digitales

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/2672**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Dr. Falko Grube

Der Ausschuss für Infrastruktur und Digitales empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt:

1. § 1 Nrn. 2 bis 5 und 9 sowie § 2 vorab aus dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 8/2672) herauszulösen und als selbständigen Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu beraten;
2. § 1 Nrn. 2 bis 5 und 9 sowie § 2 als Viertes Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit den aus anliegender Synopse ersichtlichen Änderungen zu beschließen;
3. die Beratungen zu § 1 Nr. 1, 6 bis 8, 10 und 11 sowie die Anlage des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 8/2672) im Ausschuss für Infrastruktur und Digitales federführend und im Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt mitberatend fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3 : 1

Der Ausschuss für Infrastruktur und Digitales empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Dr. Falko Grube  
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 8/2672,  
§ 1 Nrn. 2 bis 5 und 9 sowie § 2

**Viertes Gesetz zur Änderung der Bauordnung des  
Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), wird wie folgt geändert:

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Windenergieanlagen gelten der Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 nicht.“
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Tiefe der Abstandsfläche“ durch die Wörter „das Maß H“ ersetzt.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Infrastruktur und Digitales

**Viertes Gesetz zur Änderung der Bauordnung des  
Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Windenergieanlagen gelten \_\_ Absatz 2 Satz 2, \_\_ Absatz 4, Absatz 5 **Satz** 2 bis 4 und Absatz 6 nicht.“
  - b) unverändert

c) Satz 5 wird aufgehoben.

4. § 31 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. ohne Abstand

- a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,
- b) technische Anlagenteile, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind,

2. mindestens 0,50 m

technische Anlagenteile, die mit maximal 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1b fallen,

c) unverändert

3. § 31 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. unverändert

2. mindestens 0,50 m technische Anlagenteile, die mit maximal 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1\_ **Buchst. b** fallen,

—

- 
- |   |   |
|---|---|
| <p>3. mindestens 1,25 m</p> <p>a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1a fallen,</p> <p>b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1b fallen,</p> <p>c) technische Anlagenteile, die nicht unter die Nrn. 1b und 2 fallen.“</p> <p>5. § 60 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:</p> <p>„b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,“</p> <p>b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.</p> <p>c) In Buchstabe c wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.</p> <p>9. In § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.</p> | <p>3. mindestens 1,25 m</p> <p>a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1_ <b>Buchst. a</b> fallen,</p> <p>b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1_ <b>Buchst. b</b> fallen,</p> <p>c) technische Anlagenteile, die nicht unter __ <b>Nummer 1_ Buchst. b</b> und <b>Nummer 2</b> fallen.“</p> <p>4. § 60 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:</p> <p>„b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,“.</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>5. In § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.</p> |
|---|---|

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**§ 2**

---

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.